

# Richtlinien zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Brechen

## A) Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Brechen unterstützt und fördert die Betätigung ihrer Einwohner in Vereinen und Verbänden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Es werden nur solche Vereine gefördert, die aufgrund ihrer Eigeninitiative und ihrer Leistung förderungswürdig sind.
3. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vereine gemeinnützige Zwecke verfolgen.
4. Es werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Brechen haben.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## B) Einzelheiten der Förderung

### 1. Überlassen von Räumen und Anlagen

Die für den Vereinsbetrieb geeigneten Räume, Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde werden den Vereinen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Benutzung wird durch die Benutzungs- und Gebührenordnungen der jeweiligen Einrichtungen bzw. durch Einzelgenehmigungen des Gemeindevorstandes oder besondere Verträge geregelt.

### 2. Objektförderung

Zur Schaffung neuer und den Ausbau bestehender vereinseigener oder von den Vereinen langfristig gemieteter oder gepachteter Einrichtungen und Anlagen sowie zu umfangreichen Erneuerungs- oder Unterhaltsaufwendungen sowie zur Anschaffung von langlebigen beweglichen Gegenständen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden und deren Einzelwert 1.000,00 " übersteigt, gewährt die Gemeinde Zuschüsse nach folgenden Maßgaben:

- Bei Maßnahmen bis 25.000,00 " beträgt der Zuschuss 10% der anerkannt zuschussfähigen Kosten,
- bei höheren Aufwendungen werden die 25.000,00 " übersteigenden Kosten wie folgt bezuschusst:

ab	25.000,00 "	bis	40.000,00 "	=	7,5%
ab	40.000,00 "	bis	50.000,00 "	=	5,0%
über	50.000,00 "			=	2,5 %
- Der Zuschuss wird auf 15.000,00 " innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren begrenzt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Zuschussgewährung auf eine oder mehrere Maßnahmen oder Anschaffungen bezieht.
- Anträge auf Objektförderung sind bis spätestens zum 31. August des Jahres zu stellen, das dem Beginn der Maßnahme vorausgeht. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- Maßnahmen, die vor einer Entscheidung über die Beihilfe begonnen werden, werden nicht bezuschusst.

- Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eingehende Anträge bis zu einem zu erwartenden Gemeindeanteil von 5.000,00 " je Maßnahme zu bescheiden. Über Anträge, die einen höheren Gemeindezuschuss bedingen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **3. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen**

Als Unterstützung für den laufenden Unterhaltungsaufwand von vereinseigenen baulichen Anlagen wird nach Maßgabe der im Teil A formulierten Grundsätze eine jährliche Förderung der Vereine in dem in Anlage 1 beschriebenen Umfang gewährt. Die Förderung setzt voraus, dass der Verein Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaurechtsvertrag über mindestens 66 Jahre) des Grundstückes ist. Alternativ kann auch ein Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag vorgelegt werden, wenn dieser eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren hat. Vereinsanlagen, die zwar von Vereinen genutzt werden, aber durch die Gemeinde errichtet oder finanziert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung reiner Lagerräume ist ebenfalls ausgeschlossen.

### **4. Regelförderung**

Die Förderung der Vereine, die in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführt sind, erfolgt in regelmäßigem Turnus. Gefördert wird jährlich jeweils eine Gruppe, beginnend mit der Gruppe 1. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Zuschussbeträge an die jeweiligen Vereine auszuzahlen.

Sollten sich neue Vereine bilden, die für eine Förderung in Frage kommen, werden sie vom Gemeindevorstand der entsprechenden Gruppierung zugeordnet; er setzt auch den Zuschussbetrag fest.

### **5. Jugendförderung**

Die Jugendarbeit der Vereine und kirchlichen Jugendgemeinschaften wird gefördert. Voraussetzung ist allerdings, dass wenigstens 5 Jugendliche betreut werden. Die Zuschüsse werden nach der Zahl der aktiven oder regelmäßig betreuten Jugendlichen bemessen. Als Jugendliche gelten ortsansässige Kinder und Jugendliche vom vollendeten dritten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Als aktive Tätigkeit oder regelmäßige Betreuung ist anzusehen, wenn den Jugendlichen im Jahresdurchschnitt wenigstens 14-tägig Übungsstunden, Gruppenstunden oder ähnliches angeboten werden und die Jugendlichen daran regelmäßig teilnehmen.

Jugendliche werden in jedem Verein oder jeder Jugendgemeinschaft nur einmal berücksichtigt, auch wenn sie in mehreren Abteilungen aktiv sind.

Die Vereine und Jugendgemeinschaften melden der Gemeinde alljährlich bis zum 1. Oktober die ortsansässigen aktiven bzw. betreuten Jugendlichen mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die für die Regelförderung nicht verbrauchten Haushaltsmittel gemäß vorstehender Regelung aufzuteilen und auszuzahlen.

## **6. Vereinsjubiläen / Ehrengaben etc.**

Den Vereinen wird anlässlich der Feier eines echten Jubiläums eine Geldspende in Form eines Sockelbetrages von 100,00 " und eines Zuschlages von 1,00 " je Jahr des Vereinsbestehens gewährt. Über die Gewährung von Geldspenden oder Ehrengaben bei sonstigen Vereinsnlässen entscheidet der Bürgermeister.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 25. Juli 2001 aufgehoben

Brechen, den 07.05.2015

Der Gemeindevorstand  
Werner Schlenz, Bürgermeister

## Anlage 1 Ë zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Brechen

Verein	Förderobjekt	Gemeinde?
TV 1901Niederbrechen e.V	TV-Halle	1.584 "
	Dusch/UK	100 "
DLRG Ortsgruppe Brechen/Runkel/Villmar	Vereinsheim	100 "
DRK Ortsverein Niederbrechen	Vereinsheim	100 "
FC Alemannia Niederbrechen	Dusch/UK	100 "
Turn- und Sportgemeinde 1899 e.V. Oberbrechen	Dusch/UK	100 "
Tennisclub 80 sBlau-Weiß%Niederbrechen	Tennisplätze	100 "
	Dusch/UK	100 "
Tennisclub s77 Brechen%e.V.	Tennisplätze	100 "
	Dusch/UK	100 "
Werschauer Sportverein	Dusch/UK	100 "
Schützenverein sHubertus%e.V. Oberbrechen	Schützenhaus	400 "
Schachclub 1948 e.V. Niederbrechen	Vereinsheim	100 "
Geflügel- und Vogelzuchtverein 1923 e.V. NB	Vereinsheim	100 "
Rasse- und Geflügelzuchtverein 1961 OB	Vereinsheim	100 "
Briefftaubenverein sLuftpost%1863 Niederbrechen	Vereinsheim	100 "
<b>Summe der Förderung</b>	-	<b>3.384 Ö</b>

## Anlage 2 Ë zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Brechen

### GRUPPE 1

#### A) Hilfsorganisationen, Natur- und Umweltschutzvereine

- Freiwillige Feuerwehr Niederbrechen 125,00 "
- Freiwillige Feuerwehr Oberbrechen 125,00 "
- Freiwillige Feuerwehr Werschau 125,00 "
- Verschönerungsverein Niederbrechen 125,00 "
- Verschönerungsverein Oberbrechen 125,00 "
- Obst-, Gartenbau- und Verschönerungsverein Werschau 125,00 "
- Vogel- und Naturschutzverein Niederbrechen 100,00 "
- Angel- und Gewässerschutzverein "Emstal" 75 e.V. Brechen-Selters/Ts. 75,00 "
- DLRG Ortsgruppe Brechen/Runkel/Villmar 100,00 "
- DRK 75,00 "

## **B) Vereine verschiedener Interessengebiete**

➤ Freundeskreis "Berger Kirche" Brechen	75,00 "
➤ Freundeskreis Werschau-Courcy . Förderung aus eigener Haushaltsstelle.	0,00 "
➤ Landfrauenverein Brechen	50,00 "
➤ Förderverein der Schule im Emsbachtal	75,00 "
➤ Förderverein der Grundschule Oberbrechen	75,00 "
➤ PeeZ e.V. Niederbrechen . Förderung aus eigener Haushaltsstelle.	0,00 "
➤ VdK Ortsgruppe Brechen	75,00 "
	-----
	1.450,00 "

## **Anlage 3 E zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Brechen**

### **GRUPPE 2**

## **C) Sportvereine**

➤ Turnverein 1901 e.V. Niederbrechen	150,00 "
➤ FC Alemannia Niederbrechen	150,00 "
➤ Turn- und Sportgemeinde 1899 e.V. Oberbrechen	150,00 "
➤ Tennisclub "77 Brechen" e.V.	100,00 "
➤ Tennisclub 80 "Blau-Weiß" Niederbrechen	100,00 "
➤ Tischtennisclub '68 Oberbrechen	100,00 "
➤ Tischtennisclub 1968 Werschau	100,00 "
➤ Werschauer Sportverein	100,00 "
➤ Schützenverein sHubertus%e.V. Oberbrechen	100,00 "
➤ Schachklub 1948 e.V. Niederbrechen	75,00 "
➤ Berg- und Klettersportverein "Friends" 2001 Goldener Grund e.V.	75,00 "

## **D) Pflanzen- und Tierzuchtvereine**

➤ Geflügel- und Vogelzuchtverein 1923 e.V. Niederbrechen	50,00 "
➤ Rasse- und Ziergeflügelzuchtverein 1961 Oberbrechen e.V.	50,00 "
➤ Brieftaubenverein "Luftpost" 1863 Niederbrechen	50,00 "

➤ Brieftaubenverein "Taunusbote" Niederbrechen	50,00 "
➤ Brieftaubenverein "Blitz" Oberbrechen	50,00 "
➤ Obst- und Gartenbauverein Oberbrechen	50,00 "
➤ Verein der Hundefreunde Goldener Grund e.V.	25,00 "
	-----
	1.525,00 "

#### **Anlage 4 Ë zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Brechen**

### **GRUPPE 3**

#### **E) Musikausübende Vereine**

➤ Männergesangverein "Concordia" Niederbrechen	150,00 "
➤ Männergesangverein "Frohsinn" Niederbrechen	150,00 "
➤ Männergesangverein "Eintracht" Oberbrechen	100,00 "
➤ Männergesangverein "Frohsinn" Werschau	100,00 "
➤ Mandolinenclub "Wanderlust" Niederbrechen	75,00 "
➤ Jazz-Club Niederbrechen	75,00 "
➤ Musikverein Oberbrechen	75,00 "
➤ Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Niederbrechen	75,00 "
➤ Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Oberbrechen	75,00 "
➤ Blasorchester des Turnvereins Niederbrechen	100,00 "
➤ Frauenchor Oberbrechen e.V.	100,00 "

#### **F) Kirchliche Vereine und Gruppen**

➤ Kirchenchor "Cäcilia" Niederbrechen	75,00 "
➤ Kirchenchor "St. Georg" Werschau	75,00 "
➤ Katholische Junge Gemeinde Niederbrechen	100,00 "
➤ Katholische Junge Gemeinde Oberbrechen <i>geht über Pfarramt, nicht auf Vereinsliste</i>	75,00 "
➤ Katholische Frauengemeinschaft Niederbrechen	50,00 "
➤ Katholische Frauengemeinschaft Oberbrechen	50,00 "
	-----
	1.500,00 "